



Datenschutz 2.0

Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt?

Teil III

Diese Reihe soll aufzeigen, wie sich die fiktive Arztpraxis Dr. Arslan/Müller den neuen Herausforderungen im Datenschutz stellt. Bitte beachten Sie, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die gewählten Beispiele dienen der Veranschaulichung. Nachdem in Teil II der Qualitätszirkel von Herrn Müller über die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) diskutiert hat, setzt er in Teil III seine Sitzung fort und beschäftigt sich mit der Benennung und dem Aufgabenfeld eines Datenschutzbeauftragten.

Fiktives Fallbeispiel

Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB), Art. 37 EU-DSGVO:

Dr. Dahlmann: Brauchen wir dann künftig auch einen Datenschutzbeauftragten? In unserer Praxis arbeiten drei Ärzte, vier Medizinische Fachangestellte und ein EDV-Dienstleister.

Albrecht: Es gibt nach der EU-DSGVO und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz grundsätzlich drei Fälle, in denen Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.

1. Wenn mindestens zehn Angestellte ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, § 38 Abs. 1 S.1 Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG-neu).
2. Wenn eine Datenschutzfolgenabschätzung in der Arztpraxis durchgeführt werden muss, § 38 Abs. 1 S.2 BDSG-neu. (vgl. HÄBL 02/2018 S. 98)
3. Wenn die Kerntätigkeit des Arztes in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener

Daten besteht, Art. 37 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO

Bei Ihnen könnte der 3. Fall in Betracht kommen.

Grimm: Aber unsere Kerntätigkeit als Ärztinnen und Ärzte ist die Behandlung von Kranken, nicht die Datenverarbeitung!

Albrecht: Das sehen die Ärztekammern genauso. Die Datenschutzaufsichtsbehörden führen jedoch als Beispiel für eine solche Kerntätigkeit die Verarbeitung solcher Daten durch Krankenhäuser auf. Diesen Gedanken auf eine Arztpraxis zu übertragen, ist nicht ausgeschlossen.

CAVE

Die Kerntätigkeit muss nach Ansicht der Landesärztekammer Hessen die Arztpraxis qualitativ und quantitativ prägen. Prägend für den Charakter einer Arztpraxis ist die Krankenversorgung. Mit Blick auf die Datenverarbeitung beispielsweise im Rahmen der umfangreichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der Durchführung von Anwendungsbeobachtungen und den Stellungnahmen gegenüber Versicherungen und Behörden ist nicht absehbar, wie die Rechtsprechung entscheiden wird.

Müller: Also sollte man, wenn man ganz sicher sein möchte, vorsichtshalber davon ausgehen, dass dies auch auf eine Arztpraxis zu übertragen ist. Aber wann liegt denn eine umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten vor?

Albrecht: Das ist noch nicht abschließend geklärt. Über die umfangreiche Verarbei-

tung haben wir schon bei der DSFA gesprochen. Wenn Sie kein Risiko eingehen möchten, gehen Sie bei der Frage der Bestellung eines DSB entsprechend vor.

CAVE

Zum Teil wird vertreten, dass die Bestellung eines DSB erst ab zehn Mitarbeitern erforderlich ist. Hierbei wird u. a. darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber die alte Rechtslage zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in das neue Bundesdatenschutzgesetz (§ 38 Abs. 1 BDSG neu) übernommen hat. Dies kann dahingehend ausgelegt werden, dass aus der Beschäftigtenzahl ein Risikopotenzial abgeleitet werden soll. Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern wären dann privilegiert und eine umfangreiche Verarbeitung würde nicht vorliegen. Letztlich wird diese Frage von den Gerichten zu klären sein.

Dr. Dahlmann: Gut – dann sollten wir wahrscheinlich zukünftig tatsächlich einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Ein externer DSB oder jemand aus der Praxis (interner DSB)? Was habt Ihr gewählt?

Müller: Wir haben einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Ausschlaggebend hierfür war, dass wir in der Praxis eine derart umfangreiche Aufgabe nicht bewältigen können. Auch verfügt der externe DSB über ein Fachwissen, dass wir erst hätten aufbauen müssen.

Grimm: Ich werde einen internen DSB bestellen. Ich denke, es ist wichtig, dass der DSB die Abläufe in der Praxis genau kennt

und jederzeit in der Praxis verfügbar ist. Und eine Medizinische Fachangestellte von mir interessiert sich für das Thema.

CAVE

Letztlich ist beides, interner und externer DSB, möglich (Art. 37 Abs. 6 EU-DSGVO). Es sind daneben weitere Konstellationen denkbar, beispielsweise, dass ein interner DSB bestellt wird, der von einem externen DSB projektbezogen unterstützt wird. Auch die Benennung eines internen Ansprechpartners, der über Datenschutzkenntnisse verfügt und den externen DSB unterstützt, ist möglich. Grundsätzlich wird es in Zukunft sinnvoll sein, in der Arztpraxis Datenschutzkenntnisse vorzuweisen, unabhängig von der Frage, ob ein externer oder ein interner DSB bestellt wird.

Dr. Dahlmann: Warum willst Du denn einen DSB bestellen? Als Einzelärztin musst Du das normalerweise doch nicht.

Grimm: Aber ich muss trotzdem den Datenschutz einhalten. Wenn irgendwann alles eingerichtet ist und funktioniert, schaue ich, ob ich tatsächlich dauerhaft einen DSB brauche. Für die Startphase der EU-DSGVO finde ich es jedoch wichtig, wenn sich bei mir jemand dafür verantwortlich fühlt und sich auskennt.

Albrecht: Es gibt auch zusätzlich die Möglichkeit, dass eine Unternehmensgruppe gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellt (Art. 37 Abs. 2 EU-DSGVO). Da der niedergelassene Arzt auch Unternehmer ist (§ 14 BGB), könnte dies auch für Ärztenetze gelten.

Bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch ein Ärztenetz könnten Synergieeffekte genutzt und spezifische Datenschutzprobleme in den Arztpraxen einheitlich gelöst werden. Aufgrund der Größe eines Ärztenetzes dürfte auch die finanzielle Belastung der einzelnen Praxis

geringer sein. Der DSB muss aber jedes Mitglied des Ärztenetzes gut erreichen können. Auch müsste der gemeinsame Datenschutz, ähnlich wie beim gemeinsamen Qualitätsmanagement, Zweck des Ärztenetzes sein.

CAVE

Die Frage, ob ein Ärztenetz einen DSB bestellen kann, der dann auch für die Arztpraxen zuständig ist, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Die Landesärztekammer Hessen ist der Ansicht, dass dies grundsätzlich möglich ist. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden zu einer anderen Einschätzung kommen werden.

Dr. Dahlmann: Ich glaube, wir bestellen auch einen internen Datenschutzbeauftragten. Kann ich da jeden bestellen? Kann auch ich DSB werden?

Müller: Nein, dann müsstest Du Dich selber kontrollieren. Das geht nicht!

Albrecht: Der Datenschutzbeauftragte kann in der Tat nur ein Angestellter oder ein Externer sein (Art. 37 Abs. 6 EU-DSGVO). Er ist aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und des Fachwissens zu benennen und muss in der Lage sein, die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten zu erfüllen. Ein interner DSB hat jedoch die Möglichkeit, in die Aufgabe hineinzuwachsen. Wichtig ist dann, dass er vom Praxisinhaber unterstützt wird, z. B. durch Teilnahme an Schulungen.

Die Aufgaben des DSB, Art. 39 EU-DSGVO

Müller: Unser DSB berät uns und überwacht die Einhaltung des Datenschutzes in der Arztpraxis. Gerade bei der DSFA haben wir ihn beratend hinzugezogen und er hat deren Durchführung überwacht. Auch die Rücksprache mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten lief über ihn.

CAVE

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Unterrichtung und Beratung des Arztes und der anderen Angestellten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der DSFA und Überwachung ihrer Durchführung.
- Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten sowie dessen Anlaufstelle in der Arztpraxis.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes obliegt in letzter Konsequenz immer dem Praxisinhaber.

Dr. Dahlmann: Das ist umfangreich... Muss ich bei der Bestellung des DSB sonst noch etwas beachten?

Müller: Ja, die Kontaktdaten des DSB musst Du veröffentlichen und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mitteilen.

Zum Abschluss schilderte Herr Müller im Qualitätszirkel, wie der Start mit dem eigenen Datenschutzbeauftragten, Herrn Gervinus, ablief. Den Inhalt der Beratung durch Herrn Gervinus, bei der die operativen Aufgaben des Praxisinhabers besprochen wurden, können Sie in Teil IV der Serie im nächsten Hessischen Ärzteblatt nachlesen.

Andreas Wolf
Syndikusrechtsanwalt,
Rechtsreferent,
Datenschutzbeauftragter,
Landesärztekammer
Hessen



Foto: privat

Einsendungen für die Rubrik „Junge Ärzte und Medizinstudierende“

Mit der Rubrik „Junge Ärzte und Medizinstudierende“ möchten wir Ihnen – Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung & Medizinstudierenden – eine Plattform für Gedankenaustausch und Informatio-

nen bieten. Sie entscheiden, worüber Sie schreiben wollen: Studententipps, Berufsstart, Rat für Kolleginnen und Kollegen, Teamwork im Krankenhaus oder in der

Forschung, Wünsche für Weiterbildung oder Vereinbarung Familie & Beruf: Was bewegt Sie, das auch andere bewegen könnte? Schicken Sie Texte bitte per E-Mail an: katja.moehrle@laekh.de